



IHK

Kurzmerkblatt Import

Rechtsgrundlagen, Antragsverfahren, Meldepflichten

IHK Ostwestfalen zu Bielefeld

► GRUNDSÄTZLICHES

Die Importabwicklung kann durch Dienstleister, zum Beispiel Speditionen, erfolgen. Die Haftung für die korrekten Angaben in den Dokumenten liegt jedoch in der Regel beim Importeur (das Unternehmen, das die Waren im Ausland gekauft hat).

► VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN IMPORTGESCHÄFT

Jeder Importeur (Unternehmen) benötigt eine Unternehmens-Zollnummer „EORI – Antragsverfahren unter <https://www.zoll.de>

► BEZEICHNUNG DER IMPORTWAREN

- Jede Ware muss genau benannt werden.
Allgemeine Warenbeschreibungen, wie „Kaffee“ sind nicht ausreichend; korrekt ist zum Beispiel „Kaffee, geröstet, nicht entkoffeiniert“.
- Für jede Ware muss eine so genannte Zolllarif-/Warennummer (elfstellig) anhand des Einfuhrzolltarifs (elektronischer Zolltarif) EZT online ermittelt werden.
Beispiel: „09012100000 für Kaffee, geröstet, nicht entkoffeiniert“
Diese Nummer ist die Basis für die Ermittlung von, zum Beispiel
 - Einfuhrabgaben (Zölle, Steuern)
 - sonstige Vorschriften beim In-Verkehr-Bringen/Verkauf

► SONSTIGE HANDELSBESCHRÄNKUNGEN

Vorschriften im Importland/Deutschland
Kennzeichnungspflichten am Produkt gemäß den Lebensmittelvorschriften.

Die Nicht-Einhaltung dieser Vorschriften kann zur Beschlagnahme der Waren, zur Zahlung von Bußgeldern bis hin zu Strafverfahren führen. Einzelheiten zu diesen so genannten Verbots- und Beschränkungen sind erläutert unter: <https://www.zoll.de>, Verbote und Beschränkungen. Darüber hinaus gibt es vielfältige produktbezogene Besonderheiten zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt. Auch Eigentumsrechte (Marken-, Urheberrechte) sind zu beachten.

IMPORT AUS DRITTLÄNDERN (NICHT-EU-LÄNDER)

▶ ZÖLLE / STEUERN BEI DER EINFUHR

Zölle

- Drittlandzollsatz für Waren aus Nicht-EU-Ländern
- Antidumpingzölle (zusätzliche Sonder-Zölle) für Waren aus bestimmten Ursprungsländern
- reduzierte Zollsätze/Zollfreiheit (Zollpräferenzen) bei Einfuhren aus verschiedenen Ländern, wenn die Waren nachweislich ihren Ursprung im Lieferland haben

Steuern

- Regelsatz von 19 %
- ermäßigter Satz 7 % zum Beispiel für bestimmte Nahrungsmittel und Druckerzeugnisse
- Verbrauchssteuern für Alkohol, Tabak, Mineralöl und Waren daraus

Zusatzzölle und Agrarteilbeträge

- Abgaben für bestimmte Agrarerzeugnisse

▶ DOKUMENTE FÜR DIE ZOLLABWICKLUNG

- Rechnungen des Lieferanten
- Zoll-Einfuhranmeldung
- Zollwertanmeldung D.V. 1
Pflicht ab einem Zollwert der Waren von 20000,-- Euro
- Ursprungszeugnisse / Ursprungserklärungen
wenn vorgeschrieben/vom Zoll gefordert
- Warenverkehrsbescheinigungen (EUR., A.TR), Ursprungszeugnisse Form A, Ursprungserklärung
ausgestellt im Liefer-/Ursprungsland, zur Inanspruchnahme von Zollpräferenzen
- Transportrechnungen
wenn vorgeschrieben/vom Zoll gefordert

EINGÄNGE AUS EU-LÄNDERN

Für Gemeinschaftswaren (EU-Ursprungswaren, in der EU verzollte Waren aus Nicht-EU-Ländern/Drittlandswaren) sind keine Zollformalitäten erforderlich.

► BESONDERE VORSCHRIFTEN UND MELDEPFLICHTEN

Warenbesonderheiten

Vorschriften zur Qualität, der Sicherheit und der Kennzeichnung von Produkten und Verpackungen

steuerliche Überwachungsvorschriften

Verbrauchssteuerpflichtige Waren (Alkohol, Tabak, Mineralöl und Waren daraus) müssen beim Zoll angemeldet werden.

Steuerliche Meldepflichten

Der deutsche Käufer muss den Einkauf in seiner Umsatzsteuervoranmeldung melden. Im Empfangsland wird eine Steuer auf den Erwerb erhoben, wenn

- es sich um Lieferungen zwischen Unternehmen handelt
- die Unternehmen (Verkäufer, Käufer) über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verfügen. Die Richtigkeit der Verkäuferidentnummer muss überprüft werden. Überprüfung und Beantragung der eigenen Nummer: <https://www.bzst.bund.de>

Abweichende Regelungen gelten für Einkäufe von Privatpersonen aus anderen EU-Mitgliedstaaten und bei verbrauchssteuerpflichtigen Waren.

Statistische Meldepflichten

Meldepflichtig sind Importeure, deren im EU-Handel getätigten jährlichen Einkäufe aus andere EU-Mitgliedstaaten den Wert von 3 Millionen Euro (alle Sendungen addiert) überschreiten bzw. die im Vorjahr meldepflichtig waren.

Diese monatlichen Intrastat-Meldungen müssen elektronisch erfolgen an das Statistische Bundesamt – <https://www.destatis.de>

► Wir beraten Sie gerne

Martina Wiebusch

Referentin für Zoll und Außenwirtschaftsrecht

IHK Ostwestfalen zu Bielefeld

Telefon 0521 554-232

E-Mail: m.wiebusch@ostwestfalen.ihk.de

Sascha Cosentino

Beratung Zoll

IHK Ostwestfalen zu Bielefeld

Telefon 0521 554-198

E-Mail: s.cosentino@ostwestfalen.ihk.de